

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 22. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2026)

zum Thema:

Schutz von inter* Kindern vor geschlechtsverändernden Operationen

und **Antwort** vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26733

vom 22. Juli 2026

über Schutz von inter* Kindern vor geschlechtsverändernden Operationen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass trotz des Verbots der Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes nach § 1631e BGB weiterhin inter* Babys und Kinder geschlechtsverändernden Operationen unterzogen werden: Wie viele Verfahren nach § 1631e BGB an Berliner Familiengerichten sind dem Senat seit Inkrafttreten des Gesetzes bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, sofern möglich Art des beantragten Eingriffs und Stand des Verfahrens (Genehmigung/Ablehnung/ausstehender Entscheidung)!

Zu 1.: Seit 2022 wurden an den Berliner Familiengerichten insgesamt 15 Verfahren zur Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 1631e BGB geführt. In zwölf Verfahren sind gerichtliche Entscheidungen ergangen, von denen in elf Verfahren die beantragte familiengerichtliche Genehmigung nach § 1361e BGB erteilt wurde. Eines dieser Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. In zwei Verfahren steht die gerichtliche Entscheidung noch aus und ein Verfahren wurde an ein anderes Gericht abgegeben.

Aufgeschlüsselt nach Jahren:

<u>Kalenderjahr</u>	<u>Anzahl der Verfahren</u>
2022	1
2023	1
2024	1
2025	5
2026	7

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Die Art des beantragten Eingriffs wird nicht gesondert erfasst.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Anzahl geschlechtsverändernder medizinischer Eingriffe an Kindern und Jugendlichen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Berliner Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen seit 2021? Bitte nach Kalenderjahr und, sofern möglich, Art des Eingriffs aufschlüsseln!

Zu 2.: Konkrete Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor. Der am 19. Dezember 2023 vom Senat beschlossene Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 (Maßnahme 147 / Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan) sieht aber die Einführung eines zentralen Melderegisters für alle Behandlungen an inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen Minderjähriger unabhängig von der zugrundeliegenden Diagnose vor. Ein solches Melderegister würde die erbetene Aufstellung erleichtern und zugleich den Schutz intergeschlechtlicher Babys, Kinder und Jugendlicher in Berlin vor uneingewilligten Eingriffen stärken.

3. Wie viele dieser Eingriffe beruhten nach Kenntnis des Senats auf einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1631e BGB?

4. Verfügt der Senat über Erkenntnisse, dass geschlechtsverändernde Eingriffe an Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung außerhalb des durch § 1631e BGB vorgesehenen familiengerichtlichen Verfahrens vorgenommen wurden? Wenn ja, welche konkret und welche Schlüsse zieht der Senat daraus?

Zu Ziffer 3 und 4.: Dem Senat liegen hierzu keine konkreten Erkenntnisse vor.

5. In wie vielen Fällen wurden in Berlin seit Inkrafttreten des § 1631e BGB interdisziplinäre Kommissionen im Sinne des Gesetzes beteiligt und in wie vielen dieser Fälle wurden bestätigende bzw. ablehnende Stellungnahmen vorgelegt?

Zu 5.: In zwölf der vorbenannten familiengerichtlichen Verfahren wurden (bisher) interdisziplinäre Kommissionen im Sinne des Gesetzes beteiligt. In allen diesen Fällen wurden bestätigende Stellungnahmen abgegeben.

6. Werden Familienrichter*innen zum Gesetz § 1631e BGB sowie zu geschlechtsverändernden Operationen und der Lebensrealität von inter* Kindern weitergebildet und wenn ja, durch welche Fortbildungen konkret? (Bitte aufschlüsseln nach Datum der Fortbildung, Thema und durchführender Organisation sowie danach, ob diese Fortbildungen verpflichtend oder freiwillig waren!) Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Das für Fortbildungen im Bereich des höheren Justizdienstes für Berlin und Brandenburg zuständige Gemeinsame Juristische Prüfungsamt (GJPA) bietet Berliner Familienrichterinnen und Familienrichtern etliche Fortbildungen an, in welchen das Thema Geschlechtervielfalt sowohl in fachübergreifenden, verhaltensorientierten als auch in fachspezifischen Veranstaltungen Berücksichtigung findet.

Als Referierende werden für Fortbildungen mit einem fachlich-juristischen Schwerpunkt regelmäßig Mitarbeitende des höheren Justizdienstes (Bund und Länder) oder von sonstigen Volljuristinnen und Volljuristen aus der Anwaltschaft oder dem Verwaltungsdienst eingesetzt; bei Veranstaltungen, die der Wissensvermittlung von (entwicklungs-) psychologischen oder verhaltensorientierten Kenntnissen dienen, kommen auch andere externe Expertinnen und Experten

(Psychologinnen und Psychologen, Trainerinnen und Trainer, Jugendamtsmitarbeitende, Polizei-mitarbeitende etc.) zum Einsatz.

Beispielhaft können für die Jahre 2025 und 2026 folgende landeseigene Fortbildungen genannt werden, die auch das Thema Geschlechtervielfalt thematisieren:

- „Entwicklungspsychologie für Familienrichterinnen und Familienrichter“ am 27.01.2025
- „Die Anhörung Kinder und Jugendlicher im Familienrecht“ am 04.11.2025 und am 05.10.2026
- „Familienrechtliches Kolloquium“ vom 01.09.2025 bis 02.09.2025 und vom 29.09.2026 bis 30.09.2026
- „Grundlagen der Befragung traumatisierter Personen und Umgang mit traumatisierten Kindern“ vom 06.11.2025 bis 07.11.2025
- „Interkulturelle und Diversity-Kompetenz“ vom 29.04.2025 bis 30.04.2025 und vom 27.04.2026 bis 28.04.2026

Neben den landeseigenen Fortbildungen steht Richterinnen und Richtern aus Berlin auch die Teilnahme an dem Fortbildungsangebot der Deutschen Richterakademie (DRA), des Verbundes Norddeutscher Länder und des European Judicial Training Network (EJTN) offen. Diese Fortbildungsträger bieten ebenfalls verschiedene Veranstaltungen mit Bezug zum vorbezeichneten Thema an. Des Weiteren werden in geeigneten Fällen Veranstaltungen, die z.B. von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden, für interessierte Richterinnen und Richter aus Berlin geöffnet.

Die Fortbildung im Bereich der Justiz erfolgt neben dem Besuch von Seminaren, Workshops, Vorträgen u.ä. in besonderem Maße durch eigenständige Beschäftigung mit dem wissenschaftlichen Schrifttum und der Rechtsprechung. § 1631e BGB war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Beiträge in den allen Richterinnen und Richtern auch online zugänglichen einschlägigen familienrechtlichen Fachzeitschriften. Beispielhaft sei auf die Beiträge „Fehlerhafte Anwendung von § 1631e BGB bei geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffen an Kindern“ (Schwalm/Schellmann, NZFam 2025, 785, beck-online), „Angleichende Behandlungen von Kindern mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ nach Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission“ (Hahn, JAm 2022, 68, beck-online) und „Die Regelung des § 1631e BGB zu Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Fink, ZKJ 2025, 206, juris) hingewiesen.

Es besteht keine Fortbildungsverpflichtung für die Richterschaft, die sich auf den Besuch bestimmter Fortbildungsveranstaltungen bezieht. Die Regelung des § 23b Abs. 3 GVG enthält indes für Familienrichterinnen und Familienrichter bundesgesetzliche fachliche Qualifikationserfordernisse. Der Förderung der dort geforderten Qualifikationen dienen auch die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen.

7. Wie bewertet der Senat die bisherige praktische Umsetzung des § 1631e BGB in Berlin?

Zu 7.: Aufgrund der geringen Anzahl der gerichtlichen Verfahren zu § 1631e BGB ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die Berichte von Selbstvertretungsorganisationen, die auf Herausforderungen in der praktischen Umsetzung hinweisen, finden Eingang in den Fachaustausch.

8. Ist der Senat der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen Lücken enthalten bzw. den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und geschlechtlichen Selbstbestimmung von inter* Kindern nicht ausreichend gewährleisten? Wenn ja, welche Lücken sieht er hier konkret? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Nach der vorläufigen Einschätzung des Senats bestehen Unsicherheiten, ob durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen ein lückenloser Schutz der körperlichen Unversehrtheit und geschlechtlichen Selbstbestimmung von inter* Kindern gewährleistet wird, beispielsweise wenn eine nicht unter „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ fallende medizinische Diagnose zugrunde gelegt oder der Eingriff im Ausland vorgenommen wird. Ergänzender Regelungsbedarf wird insbesondere bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen interdisziplinären Kommissionen gesehen, um eine von der Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzten unabhängige fachliche Stellungnahme unter umfassenderer Einbeziehung von Peer-Perspektiven sicherzustellen. Für eine fundierte Bewertung der bundesgesetzlichen Regelungen ist jedoch das Ergebnis der vorgesehenen Evaluation des § 1631e BGB abzuwarten.

9. Setzt sich der Senat im Bundesrat für eine Reform des § 1631e BGB bzw. für das Schließen möglicher Gesetzeslücken in diesem Kontext ein oder plant, dies zu tun? Wenn ja, mit welchen konkreten Initiativen oder Positionen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen eine solche Bundesratsinitiative nicht konkret vor.

10. Setzt sich der Senat auf Bundesebene dafür ein, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur seit Mai 2026 fälligen Evaluation des § 1631e BGB nachkommt (vgl. Stellungnahme von OI Deutschland vom 26.05.2026: <https://oiigermany.org/pr-kein-effektiver-schutz-von-inter-kindern>), diese Evaluation durch unabhängige Forschende erfolgt und die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden? Wann ja, mit welchen konkreten Initiativen und in welchem Rahmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Da die vorgesehene Evaluation des § 1631e BGB nach den Erkenntnissen des Senats derzeit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführt wird, besteht kein Anlass für ein Tätigwerden.

11. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Eltern von inter* Kindern unabhängige Beratung, insbesondere auch Peer-Beratung durch Betroffenenorganisationen, zu ermöglichen? (Durch den Senat geförderte Beratungsangebote bitte auflisten!)

Zu 11.: Im vom Senat geförderten queeren Regenbogen-Familienzentrum in Berlin Ost (Trialog Jugendhilfe gGmbH) gibt es einen monatlichen Spieltreff für trans* Kinder und geschlechtskreative Kinder von vier bis zehn Jahren und ihre Familien. Darüber hinaus stehen beide vom Senat geförderten Regenbogenfamilienzentren (Regenbogen-Familienzentrum in Berlin Ost und das Regenbogenfamilienzentrum Schöneberg - Bildungs- und Sozialwerk des

Lesben- und Schwulenverbandes e. V.) zum Thema Intergeschlechtlichkeit je nach Aspekt für Beratung oder kompetente Verweisberatung zur Verfügung. Inter*Trans*Beratung wird zudem von der vom Senat geförderten Schwulenberatung Berlin gGmbH angeboten, an die sich u.a. Eltern intergeschlechtlicher Kinder wenden können. Auch ein Vorhaben zur Stärkung des Vernetzungswissens von Babylotsinnen und Babylotsen (Maßnahme 143 / Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan) zielt darauf, Eltern intergeschlechtlicher Babys den Weg zu Peer-Beratungsstellen zu erleichtern.

Berlin, den 14.08.2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz